

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Grundstücksvertragsrecht

Regattastraße 122
12527 Berlin-Grünau
fon: (030) 615 04 770
e-Mail: kanzlei@dubraus.de

Mandanteninformation

März 2011

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Sozialrecht

Hartz IV: Größere Wohnung

Nimmt ein langzeitarbeitsloser Vater das Umgangsrecht mit seinem Kind regelmäßig wahr, kann dies den Umzug in eine größere Wohnung rechtfertigen. Dies entschied das Sozialgericht Dortmund. Im zugrunde liegenden Fall verbrachte die elfjährige Tochter jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Schulferien in der 40qm großen Wohnung des Vaters. Das Gericht entschied, der Umzug in die größere Wohnung sei erforderlich und die Aufwendungen für die neue Unterkunft mit einer Kaltmiete von 259,89 Euro angemessen. Es handele sich bei dem Antragsteller und seiner Tochter um eine temporäre Bedarfsgemeinschaft, für die eine Wohnung von 40qm zu klein sei. Dies gelte umso mehr, als es sich um einen Vater und eine elfjährige Tochter handele, die ein kleines eigenes Zimmer benötige.

Sozialgericht Dortmund, Beschluss vom 28.12.2010 – S 22 AS 5857/10 ER –

Mietrecht

Strom-Abschaltung

Ein Mieter darf die Miete nicht mindern, wenn der Stromversorger wegen Zahlungsrückstands des Mieters den Strom abstellt. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Der Mieter hatte die Miete gekürzt. Begründet hatte er diesen Schritt damit, dass sein Stromversorger die Stromliefe-

rung unterbrochen und den Stromzähler ausgebaut habe. Grund dafür war jedoch, dass der Mieter seine Stromrechnung nicht bezahlt hatte.

Der BGH gab dem Mieter insoweit Recht, als aufgrund des Zählerausbaus ein Mangel der Wohnung vorgelegen habe. Denn ohne Messeinrichtung habe er keinen Strom beziehen können. Dieser Mangel führe jedoch nicht zu einer Minderung der Miete gemäß § 536 BGB. Eine Minderung sei ausgeschlossen, wenn ein Mietmangel der Sphäre des Mieters zuzurechnen sei. Dies sei vorliegend der Fall. Denn dass der Strom aufgrund der Zahlungsrückstände des Mieters gegenüber dem Stromversorger von diesem gesperrt und der Zähler ausgebaut worden sei, berühre ausschließlich das Strombelieferungsverhältnis des Mieters mit seinem Versorger und sei damit seiner Sphäre, nicht aber der Risikosphäre des Vermieters zuzurechnen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.12.2010 – VIII ZR 113/10 –

Verkehrsrecht

Radfahrer muss Fahrrad über Zebrastreifen schieben

Ein Fahrradfahrer, der fahrend einen Zebrastreifen überquert, ist nicht vom Schutzbereich des Fußgängerüberwegs erfasst. Kommt es zu einem Unfall trägt der Radfahrer eine Mitschuld. Bei einem nicht absehbaren Einschwenken auf den Fußgängerüberweg kann den Radfahrer auch eine Alleinschuld treffen. Dies entschied das Landgericht Frankenthal (Pfalz).

Das Landgericht Frankenthal wies in seinem Urteil auf die Rechtsprechung hin, wonach derjenige, der radfahrenderweise einen Fußgängerüberweg überquert, vom Schutzbereich eines Fußgängerüberweges nicht erfasst werde. Radfahrer hätten unabhängig von ihrer Fahr-

geschwindigkeit anders als Fußgänger auf einem Zebrastreifen keinen Vorrang, führte das Gericht aus. Um gleichberechtigt mit Fußgängern behandelt zu werden, müssten sie absteigen und das Fahrrad schieben.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 24.11.2010 – 2 S 193/10 –

Arbeitsrecht

Kein Dienstwagen bei langer Krankheit

Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, müssen diesen bei einer längeren Krankheit zurückgeben. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht.

Im zugrunde liegenden Fall war ein Arbeitnehmer mehrere Monate krank. Der Arbeitgeber forderte

den Wagen zu-

rück. Zu Recht

entschied das

Bundesarbeits-

gericht. Arbeit-

nehmer hätten

nur während der sechswöchigen Lohnfortzahlung einen Anspruch auf den Dienstwagen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14.12.2010 – 9 AZR 631/09 –

Arbeitsrecht

Schwangerschaft als geschlechtsspezifische Benachteiligung

Bewirbt sich eine schwangere Arbeitnehmerin um eine Stelle und der Arbeitgeber bevorzugt – in Kenntnis der Schwangerschaft der Frau – bei der Einstellung einen Mann, reicht dieser Sachverhalt allein noch nicht aus, um eine geschlechtsspezifische Benachteiligung anzunehmen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Vielmehr müsse die Frau außer der Schwangerschaft weitere Tatsachen vortragen, welche eine Benachteiligung wegen ihres Geschlechts vermuten lassen, so das Bundesarbeitsgerichts.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.01.2011 – 8 AZR 483/09 –



Arbeitsrecht

Zustände „wie im Dritten Reich“

Erklärt ein Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber in einer öffentlichen Sitzung „er lüge wie gedruckt; wie er mit Menschen umgehe, da komme er sich vor, wie im Dritten Reich“, kann dies eine fristlose Kündigung nicht rechtfertigen. Dies entschied das Landesarbeitsgericht Hessen.

Der Vergleich betrieblicher Verhältnisse und Vorgehensweisen mit dem nationalsozialistischen Terrorsystem und erst recht mit den in Konzentrationslagern begangenen Verbrechen bietet in der Regel einen wichtigen Grund zur Kündigung, führte das Gericht aus. Die Gleichsetzung noch so umstrittener betrieblicher Vorgänge und der Vergleich des Arbeitgebers oder der für ihn handelnden Menschen mit dem vom Nationalsozialismus begangenen Verbrechen und den Menschen, die diese Verbrechen begingen, stelle eine grobe Beleidigung der damit angesprochenen Personen und zugleich eine Verharmlosung des in der Zeit des Faschismus begangenen Unrechtes sowie eine Verhöhnung seiner Opfer dar. Mit einer solchen Äußerung werde regelmäßig unterstellt, dass die Mitarbeiter bei dem Arbeitgeber willfähigen Handlangern unter dem NS-Regimes gleichzusetzen sind. *Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 14.09.2010 – 3 Sa 243/10 –*

Familienrecht

Schulwahl nach Trennung der Eltern

Bei einem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern müssen diese auch nach der Trennung weiterhin gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder tragen. Maßgebend für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis für die Schulwahl muss stets das Wohl des Kindes sein. Dies hat das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein entschieden. Im zugrunde liegenden Streitfall musste über die Umschulung eines neunjährigen Grundschulkindes entschieden werden. Nach der Trennung der Eltern war die Mutter mit den gemeinsamen Kindern in einen anderen Ort gezogen und hatte das jüngste Kind in der Grundschule vor Ort angemeldet. Hiermit war der Vater nicht einverstanden. Er bot an, das Kind jeden Tag morgens bei der Mutter abzuholen, mit dem Auto zu der bisher besuchten Grundschule zu fahren und auch wieder nach Schulschluss zurückzubringen. Das OLG Schleswig-Holstein bestätigte die Schulwahl der Mutter. Maßstab für die Entscheidung, welchem der beiden Elternteile die alleinige Entscheidungsbefugnis für die Frage des Schulbesuchs übertragen werde, sei das Wohl des Kin-

des. Die Schule am Wohnort der Mutter sei im Rahmen eines zehnmütigen Fußwegs zu erreichen. Für das Kind entfielen so aufwendige Fahrten, die bei Beibehaltung des bisherigen Schulorts anfallen würden. Im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn des Kindes, die durch eine steigende Stundenanzahl und weniger Freizeit gekennzeichnet sei, sei es sinnvoll, eine Schule für das Kind zu wählen, bei der es geringere Fahrtzeiten habe.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 07.12.2010 – 10 UF 186/10 –

Menschenrechte

Kein Recht auf staatliche Sterbehilfe

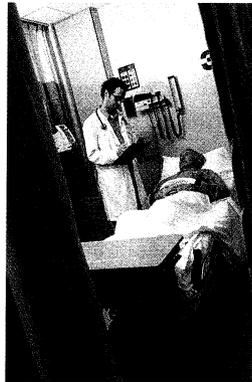
Ein Staat muss keine Sterbehilfe leisten. Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall klagte ein Schweizer vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Er wollte seinem Leben ein Ende setzen. Der 1953 geborene Kläger leidet seit rund 20 Jahren an einer schweren psychischen Krankheit. Er meinte, dass er wegen der Krankheit nicht mehr würdevoll leben könne. Nach zwei – gescheiterten – Selbstmordversuchen wollte er sich mit einer größeren Menge des Mittels Pentobarbital das Leben nehmen. Dieses Mittel ist in der Schweiz jedoch verschreibungspflichtig. Vergebens versuchte er bei verschiedenen Ärzten ein Rezept zu erhalten.

Nachdem eine Klage in der Schweiz gescheitert war, legte der Patient Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Er berief sich dabei auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Er meinte, dass ihm das Recht zustünde, über seinen eigenen Tod zu entscheiden. Daraus lasse sich die Verpflichtung ableiten, dass der Staat oder ein Dritter ihn beim Suizid unterstützen müssten, so dass er eine Selbsttötung durchführen könne, die sicher gelinge und schmerzfrei sei.

Der EGMR entschied, dass ein Mensch frei über die Art und den Zeitpunkt seines Todes selbst entscheiden könne. Allerdings gebe es keine „positive Verpflichtung“ eines Staates, eine tödliche Medikamentendosis zur Verfügung zu stellen, die einen sicheren und schmerzfreien Tod herbeiführe.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 20.01.2011 – 13322/07 –

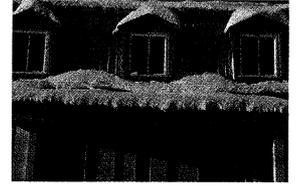


Schadensersatzrecht

Haftung des Hauseigentümers für Dachlawine

Ein Hauseigentümer ist in üblicherweise schneearmen Gebieten nicht dazu verpflichtet, Schneefanggitter an seinem Haus zu befestigen. Dies entschied das Landgericht Magdeburg.

Er muss jedoch zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Gefährdung



durch Dachlawinen möglichst zu verhindern. Kommt es dennoch dazu, dass ein vor dem Haus parkendes Auto durch herabstürzende Schneemassen beschädigt wird, haftet der Hauseigentümer zu 50 %. Jedoch ist es auch einem Autofahrer zumutbar, bei erkennbar untypischen Schneemengen auf einem Hausdach, sein Auto an einer ungefährlichen Stelle zu parken.

Landgericht Magdeburg, Urteil vom 10.11.2010 – 5 O 833/10 –

Mietrecht

Verwertungskündigung

Vermieter können unter bestimmten Umständen Mietern einer stark sanierungsbedürftigen Wohnung außerordentlich kündigen, wenn sie auf dem Grundstück neue Wohnungen bauen wollen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall wollte eine Wohnungsbaugesellschaft einen Wohnblock in Hamburg abreißen, der aus den 1930er Jahren stammt und an der Stelle einen Neubau errichten.

Der BGH urteilte, dass die geplanten Baumaßnahmen eine angemessene wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB darstellten, weil sie auf vernünftigen und nachvollziehbaren Erwägungen beruhten. Denn der noch vorhandene Wohnblock befand sich in einem schlechten Bauzustand und entspreche in mehrfacher Hinsicht (u. a. kleine gefangene Räume mit niedrigen Decken, schlechte Belichtung) heutigen Wohnvorstellungen nicht, während mit dem geplanten Neubau moderne bedarfsgerechte Mietwohnungen erstellt werden könnten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.02.2011 – VIII ZR 155/10 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.